



Einbürgerungsgesuch – Referenzauskünfte

AUS DEM PRIVATEN UMFELD

Mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches werden **drei Referenzauskünfte** aus dem privaten Umfeld der gesuchstellenden Person benötigt.

Geeignet für eine Referenzauskunft sind Schweizerinnen und Schweizer, die örtlich aus der nahen Umgebung der gesuchstellenden Person stammen. Die Referenzperson darf mit der gesuchstellenden Person weder verwandt, noch verschwägert und nicht in einer partnerschaftlichen Beziehung sein.

Die Referenzperson gibt Auskunft zu:

- Kontakte zum/zu den Gesuchsteller(n)
- Integration des/r Gesuchsteller(s)
- Charakterliche Eigenschaften
- Sprachkenntnisse
- Allgemeine Bemerkungen und Eignung zur Einbürgerung

AUS DEM ARBEITSUMFELD ODER DEM UMFELD DER WEITERFÜHRENDEN SCHULE

(nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule)

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die weiterführende Schule gibt Auskunft zu:

- Dauer des Arbeits-/Schulverhältnisses
- Arbeitsverhalten
- Charakterliche Eigenschaften
- Sprachkenntnisse
- Integration
- Allgemeine Bemerkungen und Eignung zur Einbürgerung

EINREICHUNG

Die eingeholten Referenzauskünfte sind im Original beizulegen und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben.